

**1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung
der Gemeinde Werther**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in der Sitzung vom 25. Februar 2016 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kostenverzeichnisse A und B

Das Kostenverzeichnis - Bestandteil der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Werther vom 15. 08. 2005 - wird wie folgt geändert:

Kostenverzeichnis - Teil A

Allgemeine Verwaltungskosten

I. Gebühren

1. <u>Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen</u>	5,00 € bis 5.000,00 €
<p>2. <u>Auskünfte, Akteneinsicht</u></p> <p>a) Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte</p> <hr/> <p>b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.</p> <hr/> <p>aa) wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss</p> <hr/> <p>bb) Zuschlag zu Nr. 2b) bei weggelegten Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw.</p> <hr/> <p>cc) Zuschlag zu Nr. 2b) für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten je Sendung</p>	<p>nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)</p> <hr/> <p>3,00 € mindestens 6,00 €</p> <hr/> <p>nach Zeitaufwand (Nr.I.4.)</p> <hr/> <p>3,00 €</p> <hr/> <p>12,00 €</p>

<p><u>3. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</u></p> <p>a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen</p> <hr/> <p>b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde</p> <hr/> <p>in anderen Fällen je Seite</p> <hr/> <p>c) Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art</p> <hr/> <p>d) Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde</p>	<p>6,00 €</p> <hr/> <p>3,00 €</p> <hr/> <p>0,60 € mindestens 5,00 €</p> <hr/> <p>5,00 €</p> <hr/> <p>7,00 € jedoch nicht mehr als 100,00 €</p>
<p><u>4. Gebühren nach Zeitaufwand</u></p> <p>Gebühren nach 4. werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.</p> <hr/> <p>Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für</p> <p>a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte</p> <hr/> <p>b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte</p> <hr/> <p>c) für alle übrigen Beschäftigten</p> <hr/> <p>Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.</p>	<p>15,00 €</p> <hr/> <p>11,50 €</p> <hr/> <p>9,00 €</p>
<p>II. Auslagen</p> <p><u>1. Schreibauslagen, Fotokopien</u></p> <p>a) Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4</p>	<p>6,00 €</p>

b) Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	nach Zeitaufwand (Nr.1.4.)
c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	3,00 €
d) Durchschriften je angefangene Seite	0,50 €
e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	0,75 €
f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	2,00 €
g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.	
h) Anfertigen von Kopien bis DIN A 3 für die ersten 50 Seiten je Seite	0,30 €
für jede weitere Seite je Seite	0,15 €
i) Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form je Datei	2,50 €
j) Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke Je Seite	1,00 €
2. Benutzung von Dienstfahrzeugen	
a) Auslagen für den Fahrer aa) Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Verwaltungskostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand Nr. 1.4.)
bb) Reisekosten des Fahrers	in voller Höhe
b) Personenkraftwagen	je km 0,50 €

Kostenverzeichnis – Teil B

Besondere Verwaltungskosten

<u>1. Haupt- und Finanzverwaltung</u>	
a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren	10,00 €
b) Hundesteuermarke	5,00 €
c) Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00 €
d) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	5,00 € bis 15,00 €
<u>2. Ordnungsangelegenheiten</u>	
a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 € bis 250,00 €
b) Genehmigung eines Traditionsfeuers	10,00 €
c) Genehmigung einer Baumfällung je Antrag	10,00 €
d) Genehmigung nach Friedhofssatzung	10,00 €
e) Aufbewahrung von Fundsachen erhebt die Gemeinde Werther Verwaltungskosten nach der Thür. Allgem. Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) zum Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG.)	
<u>3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten</u>	
a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, für je angefangene 500 € - Kaufpreis	0,50 € mindestens je Grundstückskaufvertrag 20,00 € - höchstens 500,00 €
b) Bescheinigung über Anliegerleistungen	10,00 €
c) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	10,00 €
d) Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	10,00 €
e) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben (Angaben/Informationen aus B-Plänen)	25,00 €

f) Stellungnahmen zu Bauanträgen	15,00 €
g) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	2,50 € bis 25,00 €
h) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 € bis 150,00 €
i) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 € bis 100,00 €
j) Löschungsbewilligungen (Grundbuch)	20,00 €
k) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz	70,00 bis 130,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Werther tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kostenverzeichnis A und B der Verwaltungskostensatzung vom 15. 8. 2005 - –außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates Werther sowie die Einhaltung des gesetzlichen vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss-/Rechtsaufsichtsvermerk:

In der Sitzung des Gemeinderates Werther vom 25. 02. 2016 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung – hier: Kostenverzeichnis – der Gemeinde Werther beschlossen – Beschluss-Nr. 03/16.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 14.03.2016 Akt.-Zei.: 30/092.6//Schi - die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung - hier: Kostenverzeichnis - der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Werther geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Werther
Werther, den 15. 03. 2016

H.-J. Weidt
Bürgermeister